

Änderung

der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
und der Ausschüsse der Stadt Eltville am Rhein
vom 18. Oktober 1999

5. Nachtrag

Aufgrund des § 60 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein durch Beschluss vom 12. November 2007 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Oktober 1999, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 22. Juni 2004, erhält nun folgende Fassung:

„Das vorsitzende Mitglied leitet generell alle Anträge vor ihrer Behandlung in der anstehenden Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zu; soweit Ortsbeiräte zu hören sind, sind die Anträge auch vorab den Ortsbeiräten zuzuleiten. Sollte dies nicht gewünscht werden, muss im Antrag darauf hingewiesen werden, dass der Antrag direkt in der anstehenden Stadtverordnetenversammlung beraten wird.“

§ 2

Dieser 5. Nachtrag tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Eltville am Rhein, 13. November 2007

Der Stadtverordnetenvorsteher

Joachim Weckel